ENTSCHÄDIGUNGS-REGULATIV FÜR DIE MITGLIEDER DES GEMEINDEVORSTANDES UND DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Von der Gemeindversammlung erlassen am 27. April 2006

Art. 1

Gemeindevorstand

Die Jahresentschädigungen an die Mitglieder des Gemeindevorstandes betragen pauschal:

für den Vizepräsidenten	Fr. 8'500.--
für die übrigen Mitglieder	Fr. 8'000.--

Mit den vorstehenden pauschalen Jahresentschädigungen sind sämtliche Leistungen aus der Tätigkeit als Behörden- und Kommissionsmitglied abgegolten.

Die Entschädigung des Gemeindepräsidenten wird separat geregelt. Die Teilnahme an Gemeindevorstands- und Kommissionssitzungen wird nach den Ansätzen von Art. 3 und 4 entschädigt.

Art. 2

Geschäftsprüfungskommission

Die Jahresentschädigungen an die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommissionen betragen pauschal:

für den Präsidenten	Fr. 2'000.--
für die übrigen Mitglieder	Fr. 1'000.--

Der Präsident und die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden im Übrigen nach den Ansätzen von Art. 3 und 4 entschädigt.

Art. 3

Sitzungsgelder

Für die Teilnahme an Sitzungen von Behörden und Kommissionen werden folgende Entschädigungen entrichtet:

1. Ordentliche Nachmittags- oder Abendsitzungen Fr. 50.--

2.	Halbtagessitzungen	Fr. 80.--
3.	Tagessitzungen	Fr. 130.--

Art. 4

Protokollführung

Von Behördenmitgliedern anlässlich einer Sitzung ausgefertigte Protokolle werden mit Fr. 30.-- entschädigt.

Art. 5

Spesenvergütungen

Die effektiv ausgewiesenen, im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit entstandenen Spesen werden nach den Ansätzen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen entschädigt.

Art. 6

Inkrafttreten

Dieses Entschädigungsregulativ tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 13. Dezember 2001.

Thomas Nievergelt	Claudio Prevost
Gemeindepräsident:	Gemeindeschreiber: